

## Falsch gewählt?

### Teil 1 Erbschaftsteuer: Wahl des Güterstands

Von Rudolf Schollmaier

---

In Deutschland steht jedem Brautpaar bei Eheschließung die Wahl zwischen drei ehelichen Güterständen offen: Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung oder Gütergemeinschaft. Wer keine ausdrückliche Wahl trifft, erhält die Zugewinnngemeinschaft, auch gesetzlicher Güterstand genannt, kraft Gesetzes zugewiesen. Gütertrennung oder Gütergemeinschaft können nur durch Willenserklärungen vor einem Notar gewählt werden. Das Dilemma beginnt bereits mit dem Begriff „Zugewinnngemeinschaft“. Der Wortstamm „Gemeinschaft“ lässt viele Ehegatten von einer gemeinsamen Vermögensmehrung und insbesondere Schuldenhaftung ausgehen. In der Praxis wird beobachtet, dass diese Fehlinterpretation bei Unternehmensgründern oft zur Wahl des falschen Güterstands, nämlich der Gütertrennung, führt. Nur durch diesen Güterstand, glaubt der Existenzgründer, seinen Ehepartner vor dem Zugriff möglicher Gläubiger auf dessen Vermögen bewahren zu können. Schließlich soll der Ehepartner nicht für künftige finanzielle Schieflagen in die Haftung genommen werden. Ein weiterer Grund liegt oft in dem Begehren, dass beispielsweise ein Unternehmen bei einer Scheidung von hohen Zugewinnngleichansprüchen des Ehegatten verschont bleiben soll. Richtig ist indes, dass der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zunächst die Gütertrennung und erst bei Beendigung der Ehe den Ausgleich des hinzu gewonnenen Vermögens beinhaltet. Wohl gemerkt, den Ausgleich des hinzu gewonnenen Vermögens, nicht die Vermögenshalbierung



insgesamt. Vom Ausgleich des hinzu gewonnenen Vermögens sind Vermögensteile ausgeschlossen, die bei Beginn der Ehe bereits vorhanden waren, sogenanntes Anfangsvermögen und Schenkungen an einen Ehegatten während der Ehe.

**Beispiel:** Karl und Carla heiraten am 1.1.2010. Sie haben beide kein Vermögen. Von seinen Eltern erhält Karl im Jahr 2011 einen Geldbetrag in Höhe von 200.000 Euro. Die Ehe wird im Jahr 2015 geschieden. Das Vermögen Karls beträgt 200.000 Euro, das Vermögen Carlas 0. In diesem Fall wird Karls Vermögenszuwachs nicht geteilt, weil der Betrag von 200.000 Euro ihm von seinen Eltern während der Ehe geschenkt wurde. Hätten Karls Eltern ihm statt eines Geldbetrages ein Grundstück geschenkt und das Grundstück wäre bis zur Ehescheidung im Wert gestiegen, würde nur die Wertsteigerung wäh-

rend der Ehe dem Zugewinnngleich unterliegen. Auch in diesem Fall bliebe der Wert des Grundstückes im Zeitpunkt der Schenkung 2011 bei der Vermögensteilung unberücksichtigt.

Wird nun bei Fehleinschätzung der Gegebenheiten fälschlich der Güterstand der Gütertrennung gewählt, tritt bei höheren Vermögen eine enorme steuerliche Verschlechterung im Erbfall ein. Es wird nämlich der erbschaftsteuerliche Freibetrag für den Zugewinnngleich verschenkt. Dabei wird dem überlebenden Ehegatten zusätzlich zum allgemeinen persönlichen Ehegatten-Freibetrag in Höhe von 500.000 Euro der rechnerische Zugewinnngleichsbetrag, berechnet auf den Todestag, steuerfrei belassen. Im Gegensatz zum allgemeinen persönlichen Ehegatten-Freibetrag in Höhe von 500.000 Euro ist der zusätzliche Zugewinnngleichsfreibetrag der Höhe nach nicht begrenzt und kann bei hohen Vermögenswerten ein Vielfaches des Ehegatten-Freibetrages betragen.

Wie dieses Dilemma, nämlich einerseits den erbschaftsteuerlichen Freibetrag für den Zugewinnngleich zu behalten und andererseits Vermögen eines Ehegatten vor Zugewinnngleichforderungen im Scheidungsfall zu bewahren, gelöst werden kann, wird in Teil zwei dieses Artikels geschildert.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)